

# Geschäfts- und Lieferbedingungen der Klaus-D. Neus GmbH

## I. Allgemeines

1. Alle Verträge schließen wir ausschließlich zu den nachfolgenden Bedingungen ab, sofern nicht ausdrücklich abweichende, von uns schriftlich bestätigte Vereinbarungen getroffen werden. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Lieferung gelten diese Bedingungen als angenommen. Dies gilt vor allem auch für den Fall der unseren Bedingungen widersprechenden Einkaufsbedingungen des Kunden.
2. Bei ständiger Geschäftsbeziehung gilt Ziff. 1 auch dann, wenn wir uns zukünftig nicht ausdrücklich darauf berufen.
3. Alle Angebote sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung freibleibend.

## II. Preise

1. Unsere Preise gelten ab Werk, ausschließlich Verpackung, Verladematerial und Mehrwertsteuer.
2. Es gilt die vereinbarte Vergütung. Ändern sich jedoch bis zur Lieferung die für die Preisbildung maßgebenden Kostenfaktoren (z.B. Preise für Material- und Betriebsstoffe, Löhne und Frachten) behalten wir uns eine entsprechende Anpassung der Preise vor. Wir sind berechtigt, die jeweils zum Zeitpunkt der Lieferung maßgebliche Mehrwertsteuer zu erheben.

## III. Zahlungen

1. Unsere Rechnungen sind – falls nicht anderes vereinbart ist – ohne jeglichen Abzug zahlbar innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto.
2. Bei Zielüberschreitung werden Zinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
3. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber und unter Vorbehalt der Diskontierungsmöglichkeit sowie unter Ausschluss der Haftung für rechtzeitige und ordnungsgemäße Vorlage und Protestierung angenommen; Wechsel stets auch nur unter Ablehnung von Skonto. Die üblichen Diskontspesen, die vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet werden und sonstige Gebühren sind sofort vom Kunden zu vergüten.
4. Voraussetzung für unsere Lieferpflicht ist die unbedingte Kreditwürdigkeit des Kunden. Gerät der Kunde länger als eine Woche mit einem nicht nur unerheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder treten Umstände ein, welche begründete Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit rechtfertigen, so werden alle unsere Forderungen ohne Rücksicht auf hereingenommene Wechsel sofort fällig und in bar zahlbar. In diesen Fällen sind wir vorbehaltlich unserer sonstigen Rechte außerdem berechtigt, nur noch gegen Bar-Vorauszahlung oder Sicherstellung weiterzuliefern oder vom Vertrag zurückzutreten.
5. Die Abtretung von irgendwelchen Ansprüchen uns gegenüber ist ausgeschlossen.
6. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit von uns bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen des Kunden ist ausgeschlossen.

## IV. Lieferzeit

1. Die Lieferzeit gilt als nur annähernd vereinbart und läuft erst ab der völligen Klärstellung des Auftrages und der Beibringung etwa erforderlicher zeichnerischer oder sonstiger Unterlagen seitens des Kunden. Unsere Leistungspflicht steht außerdem unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
2. Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch höhere Gewalt, wie Krieg- oder Ausnahmezustand, Arbeitskämpfe, Verkehrsstörungen, Wagen- oder Materialmangel bei uns oder bei Vorlieferanten, Betriebsstörungen o.ä. gehindert werden, verlängert sich die Ausführungsfrist um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit.
3. Im Falle unseres Verzuges ist der Kunde – unter Ausschluss von Schadensersatzansprüchen – berechtigt, eine angemessene Nachfrist von mindestens 3 Wochen zu setzen und nach deren ergebnislosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten.
4. Teillieferungen sind uns gestattet.

## V. Abnahme und Gefahrübergang

1. Abnahme und Gefahrübergang finden bei Abholung der Ware ab Werk (bei uns oder der die Sandstahlarbeiten ausführenden Firma) spätestens mit der Übergabe der Ware an einen Beauftragten des Kunden statt. Der Kunde hat die Möglichkeit, die Ware nach Terminabstimmung mit uns vorher in unserem Werk zu prüfen und abzunehmen.
2. Sollen wir die Ware auf Wunsch des Kunden versenden, so treten die Wirkungen entsprechend Ziff. 1 mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Aufgabe bei der Bahn oder Post durch uns ein.
3. Ist die Ware versandbereit, verzögert sich aber die Versendung bzw. Abholung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so treten die Wirkungen entsprechend Ziff. 1 dieser Vorschrift mit der Absendung der Anzeige der Versandbereitschaft ein.
4. Der Versand erfolgt stets auf Gefahr und Rechnung des Kunden; hinsichtlich der Gefahr gilt dies auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist.

## VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung, also auch bis zur Einlösung gegebener Wechsel und Schecks, sämtlicher, auch der künftig entstehenden Forderungen gegen den Kunden aus unserer Geschäftsbeziehung mit diesem, unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Der Eigentumsvorbehalt bleibt ebenso unberührt, wenn der Käufer über den Rechnungsbetrag einen Scheck ausstellt und gleichzeitig ein Akzept des Verkäufers über den Kaufpreis erhält (Scheck-Wechsel-Verfahren).
2. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Kunde ist verpflichtet, unsere Rechte beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern.

3. Seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware tritt der Kunde bereits jetzt an uns ab, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird; wir nehmen diese Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren und zwar gleich ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.

Das gleiche gilt für Forderungen aus Verträgen über Dienst- und Werkleistungen, bei deren Erbringung der Eigentumsvorbehalt erlischt.

4. Die Ermächtigung des Kunden zur Vergütung über die Vorbehaltsware und zur Einziehung der abgetretenen Forderungen erlischt auch ohne Widerruf bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sowie bei Wechsel- und Scheckprotest und mit dem Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, etwa gegenüber Banken erteilte Befugnisse zum eigenständigen Forderungseinzug sowie zur Aufrechnung gegen Bankverbindlichkeiten des Kunden unverzüglich zu widerrufen. Des weiteren hat der Kunde uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu geben und den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.

5. Ein Eigentumserwerb des Kunden an der Vorbehaltsware gemäß § 950 BGB im Falle der Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware zu einer neuen Sache ist ausgeschlossen. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung erfolgt durch den Kunden für uns, ohne das für uns daraus Verpflichtungen entstehen.

Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörigen Waren durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache gemäß den §§ 947, 948 BGB im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem der anderen verarbeiteten Waren zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Die aus der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung entstehenden Sachen gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Kunde uns im Verhältnis des Rechnungswertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt.

6. Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nach, erfolgt insbesondere eine Zahlung nicht vertragsgemäß oder gerät der Kunde in Vermögensverfall, können wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte Herausgabe unseres Eigentums verlangen. Die Rücknahme der Ware gilt nicht als Rücktritt vom Kaufvertrag, es sei denn, dass der Rücktritt von uns ausdrücklich schriftlich erklärt wird.

7. Übersteigt der Wert der uns gegebenen Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die vorgenannten Sicherungen insoweit – nach unserer Wahl – freizugeben.

8. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im voraus abgetretenen Forderungen hat der Kunde uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Kosten von Interventionen trägt der Kunde.

## VII. Mängelhaftung

Für Mängel unserer Leistungen einschließlich des Fehlers zugesicherter Eigenschaften leisten wir nach folgenden Vorschriften Gewähr:

1. Mängel sind uns unverzüglich – bei erkennbaren Mängeln spätestens 14 Tage nach Entgegennahme – schriftlich anzuzeigen.
2. Die Gewährleistung erfolgt nach unserer Wahl entweder durch Nachbesserung oder dadurch, dass wir gegen Rückgabe der beanstandeten Gegenstände Ersatz durch einwandfreie Lieferung leisten.  
Ist eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich, schlägt sie fehl, wird sie verweigert oder geraten wir damit in Verzug, kann der Kunde eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren ergebnislosem Ablauf nach seiner Wahl Minderung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere auch Schadensersatz, sind ausgeschlossen, es sei denn, dass im Falle des Fehlens zugesicherter Eigenschaften die Zusage des Kunden verfolgt, den Kunden gerade gegen den eingetretenen Schaden abzusichern. In diesem Fall haften wir aber nur für die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schäden.
3. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate; die Frist beginnt jeweils mit den in Ziff. V genannten Zeitpunkten zu laufen.

## VIII. Haftung

1. In allen Fällen, in denen wir aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadensersatz verpflichtet sind, haften wir nur, soweit uns, unseren leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Im Falle eines grob fahrlässigen Handelns ist die Haftung auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schadens beschränkt.

## IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Erfüllungsort für alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist unser Firmensitz.
2. Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten (auch bezüglich unerlaubter Handlung) ist nach unserer Wahl das Amts- oder Landgericht Siegen. Dies gilt für Wechsel- und Scheckprozess.
3. Die rechtlichen Beziehungen und ihre Auswirkungen beurteilen sich ausschließlich nach Deutschem Recht. Die Anwendung der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und über Abschluss von internationalen Kaufverträgen über beweglichen Sachen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## X. Teilunwirksamkeit

1. Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen davon unberührt.